

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00115

vom 29. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00115 du 29 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00115 del 29 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter anderem dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch haben auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art.

E. 1.2

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei Ehepaaren 1'500 Franken über steigen (Art.

E. 1.3

Invaliden wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]). Teilinvaliden unter 60 Jahren mit einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 % ist als Erwerbseinkommen jedoch min des tens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit . a Ziff. 1 ELG (19'050 Franken; Art. 1 der Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 24. September 2010) anzurechnen; bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 % erhöht sich der Minimalbetrag um einen Drittel (Art. 14a Abs. 2 lit . a und b ELV in der vorliegenden anwendbaren, bis 31. Dezember 2012 in Kraft gestandenen Fassung). Bei Nichterreichen des Mindesteinkommens gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV wird die Vermutung eines freiwilligen Verzichts auf Erwerbseinkünfte (vgl. Art.

E. 1.4

Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist gemäss Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau eines Ergänzungsleistungs-Ansprechers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familien rechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (zum Ganzen: BGE 117 V 290 ff. E.

3; AHI 2001 S. 132 ff.; Urteil des Bundesgerichts 8C_172/2007 vom 6. Februar 2008, E. 4.2 mit Hinweisen).

Bemüht sich die Ehegattin trotz zumutbarer Arbeitsfähigkeit nicht um eine Stelle, verletzt sie dadurch die ihr obliegende Schadenminderungspflicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_539/2009 vom 9. Februar 2010 E. 4.1).

Die nicht invalide Ehegattin kann die Vermutung, dass sie ihre zumutbare Arbeitsfähigkeit verwerten kann, durch den Beweis des Gegenteils umstossen, indem sie etwa nachweist, dass sie trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Arbeitsstelle findet (Carigiet /Koch, a.a.O., S. 157 ff.). Gemäss Randziffer 3482.03 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Stand 1. Januar 2012) ist dafür erforderlich, dass die versicherte Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist.

E. 1.5

).

Da die fragliche Sachverhaltsänderung während hängigem

Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 27. September 2011 eingetreten wäre, könnten die Ergänzungsleistungen

frühestens auf den Beginn des Monats, der auf den Einspracheentscheid

vom 12. November 2012 folgt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_73/2008 vom 21. Mai 2008, E. 4.3), also auf den 1. Dezember 2012, herabgesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ergänzungsleistungen aber wegen der erneuten Aufnahme einer Arbeit im geschützten Rahmen mit Verfügung vom 17. Juli 2012 wieder ab Mai 2012 heraufgesetzt worden (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV). Eine allfällige relevante Verminderung des Ausgabenüberschusses in der Zeit vom 17. Februar 2012 bis Ende April 2012

bliebe also revisionsrechtlich ohne Wirkung.

Dies bedeutet, dass der Ergänzungsleistungsanspruch auch im Zeitraum vom 18. Februar bis 30. April 2012 ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers und weiterhin unter Berücksichtigung der auf ein Jahr hochgerechneten Arbeitslosenentschädigung zu bemessen ist. 3.4

Es ergibt sich, dass die monatlichen Ergänzungsleistungen im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. April 2012 nicht mittels Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers von Fr. 19'050.--, sondern durch blosser Berücksichtigung der auf ein Jahr umgerechneten Arbeitslosenentschädigung

berechnet werden dürfen. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen. 4.4.1

Zum ebenfalls angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommen der Ehefrau führte die Durchführungsstelle aus, die Ehefrau sei, nachdem der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle verloren habe, darauf hingewiesen worden, dass sie im Umfang von 50-60% arbeitstätig sein könnte, zumal ein grosser Teil der Haushalts- und Betreuungsaufgaben vom Ehemann und von den älteren Kindern erledigt werden könnte. Die Ehefrau habe sich in der Folge zwar beim RAV angemeldet, um sich bei der Suche nach einer passenden Arbeitsstelle und mit Integrationsmassnahmen unterstützen zu lassen. Im März 2011 habe sie ihrer RAV-Betreuerin indes erklärt, im Moment keinen Deutschkurs besuchen zu wollen. Daraufhin sei die Hilfe bei der Stellensuche mangels Vermittelbarkeit eingestellt

worden. Durch dieses Verhalten sei die Ehefrau ihrer Verpflichtung, sich um eine Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen, nicht nachgekommen. Die nicht geglückte Stellensuche sei ausschliesslich Folge ihrer mangelnden Motivation. Unter Berücksichtigung des Alters, der persönlichen und familiären Verhältnisse, der fehlenden Ausbildung sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkt rechtfertige es sich deshalb, der Ehefrau ab September 2011 ein fiktives Erwerbseinkommen von Fr. 18'000.-- anzurechnen (Urk. 2 S. 3 ff.).

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, seine Ehefrau sei im relevanten Zeitraum beim RAV angemeldet gewesen und habe sich qualitativ und quantitativ ausreichend um Arbeitsstellen bemüht. Deshalb dürfe ihr in Nachachtung von Randziffer 3482.03 der WEL kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden (Urk. 36 S. 7 f.). 4 .2

Die Durchführungsstelle hat im angefochtenen Einspracheentscheid eingehend und in überzeugender Weise begründet, weshalb es der Ehefrau des Beschwerdeführers ab Oktober 2011 – nach Ablauf einer angemessenen Anpassungsfrist (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 160 mit Hinweis) - zumutbar war, durch Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsgrades von 50-60 %

ein Erwerbseinkommen von Fr. 18'000.-- zu erzielen. In Betracht fällt demnach insbesondere, dass sich die Ehefrau zwar beim RAV zur Arbeitsvermittlung anmeldete, es aber letztlich – trotz wiederholter schriftlicher und mündlicher Erläuterungen sowie Ermahnungen seitens der Durchführungsstelle -

ohne nachvollziehbaren Grund ablehnte, einen Deutschkurs zu besuchen, obwohl sie kaum Deutsch sprach (Urk. 7/25/412-413, Urk. 7/25/439/4, Urk. 7/25/440, Urk. 7/25/466, Urk. 7/25/471, Urk. 7/25/477, Urk. 7/25/493, Urk. 7/25/501, Urk. 7/25/509 S. 2, Urk. 7/25/521)

Genügende Deutschkenntnisse bilden

nach den überzeugenden Darlegungen der zuständigen RAV-Berater

(Urk. 7/25 / 439/4,

Urk. 7/25/521 S. 2)

angesichts der

damaligen

Arbeitsmarkt lage

eine wichtige Voraussetzung für das Finden einer Arbeitsstelle; dies geht nicht zuletzt auch aus mehreren bei den Akten liegenden Inseraten für Stellen in der Reinigungsbranche hervor (Urk. 7/25/439/7, Urk. 7/25/439/14 S. 2, Urk. 7/25/506a) . Zudem zeigte sich die Ehefrau nicht bereit, mehr als 1-2 Stunden pro Tag zu arbeiten (Urk. 25/509 S. 2), was die Chancen auf das Finden einer Arbeitsstelle zusätzlich einschränkte (vgl. Urk. 7/25/521 S.

2) . Das geforderte Arbeitspensum von 50-60 %

erscheint auch unter Berücksichtigung der familiären Verpflichtungen der Ehefrau als zumutbar. Im Oktober 2011 waren die jüngeren Kinder etwa acht- respektive zehnjährig,

bereits schulpflichtig und mussten nicht mehr ständig betreut werden (Urk. 7/25/406 S. 2). Die älteren Kinder waren rund 17, 18 und 20 Jahre alt und konnten – ebenso wie der teil invalide Ehemann - bei der Betreuung der jüngeren Kinder und im Haushalt mithelfen. Aufgrund des Verhaltens der Ehefrau muss mit den RAV-Beratern und der Durchführungsstelle (vgl. Urk. 7/25/521 S. 2) davon ausgegangen werden, dass sie trotz gewisser rein formaler Stellenbemühungen nicht wirklich bereit war, in zumutbarem Masse erwerbstätig zu sein .

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die Überzeugungskraft der Darlegungen der Durchführungsstelle zu erschüttern vermöchte. Insbesondere kann seine Darstellung, die Ehefrau habe sich qualitativ und quantitativ ausreichend um Arbeitsstellen bemüht, nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. In betraglicher Hinsicht wird das ab September 2011 angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr.

18'000.-- zu Recht nicht beanstandet.

Hinsichtlich der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau ist die Beschwerde folglich unbegründet. 5.

Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit . g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens fest zusetzenden Ersatz der Parteikosten.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien, des lediglich teilweisen Obsiegens und des in den Rechtsschriften zum Ausdruck gelangenden Arbeitsaufwands der Rechtsvertreter (Urk. 1, Urk. 36) rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine um ein Drittel gekürzte Parteientschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und der Einspracheentscheid der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 12. November 2012

wird aufgehoben, soweit damit die Ergänzungsleistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. April 2012 mittels Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des Beschwerdeführers und nicht unter Berücksichtigung der Arbeitslosenentschädigung berechnet wurden. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Oktober 2011 im Sinne der Erwägungen neu berechne und hernach erneut darüber verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein, mit Eingabe vom 1. 7. Dezember 2012 Beschwerde und beantragte, es seien ihm Ergänzungsleistungen ohne Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Am 2. 5. Juni 2013 teilte Rechtsanwalt Silvan Meier dem Gericht mit, dass er den Beschwerdeführer nicht mehr vertrete (Urk. 11). In der Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2013 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 23). Am 1. 6. Oktober 2013 legiti mierte sich Rechtsanwalt Tobias Figi

mit Vollmacht als neuer Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Urk. 31, Urk. 32). Mit Replik vom 1. 0. Januar 2014 beantragte der Beschwerdeführer zusätzlich, es sei auch seiner Ehefrau kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen (Urk. 36 S. 2 und 7). In der Duplik vom 8. Februar 2014 erneuerte die Durchführungsstelle ihren Antrag auf Beschwerdeabweisung (Urk. 40). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Gemäss Art.

E. 9

Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art.

E. 10

ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art.

E. 11

Abs. 1 lit. g ELG) statuiert. Diese kann widerlegt werden, wenn Invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse, persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der Restvermögensfähigkeit erschweren oder verunmöglichen. Massgebend für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ist daher das hypothetische Einkommen, das die versicherte Person tatsächlich realisieren könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2013 vom 1. 9. September 2013 E. 2 mit Hinweisen).

Von der Anrechnung eines Mindesteinkommens gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV kann abgesehen werden, wenn der Invalide in einer Werkstätte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 5

über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) arbeitet (Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.